

# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

## Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

*Die kompakte Schule, modern und erfolgreich  
Sprungbrett für Studium und Beruf*

Stand Jan. 2019

### **Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

seit 01.08.16 sind individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG in Teil 4 (§§ 31 bis 36) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) umfassend geregelt.

Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO und Notenschutz gemäß § 34 BaySchO setzen einen **schriftlichen Antrag** und den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung durch eine (kostenlose) **schulpsychologische Stellungnahme** voraus. Ein fachärztliches Zeugnis ist somit nicht erforderlich, kann aber dem Schulpsychologen vorgelegt werden.

Bei schulpsychologischen Angelegenheiten ist primär der an der Beruflichen Oberschule Wasserburg am Inn beschäftigte Staatliche Schulpsychologe Herr StR Sebastian Windl ([schulpsychologie@fosbos-wasserburg.de](mailto:schulpsychologie@fosbos-wasserburg.de)) zuständig.

**Durch ein zeitnahes und vollständiges Einreichen aller Unterlagen können Sie Verzögerungen vorbeugen und erreichen, dass ein möglicher Nachteilsausgleich und Notenschutz rechtzeitig zum Start der Schulzeit an der FOSBOS gewährt wird.**

Bitte stellen Sie bei der Anmeldung bzw. zeitnah direkt an die Schule den

- Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung.

Da eine schulpsychologische Stellungnahme in den meisten Fällen nötig ist, sollten unserem Schulpsychologen Herrn Windl baldmöglichst folgende Unterlagen zugehen:

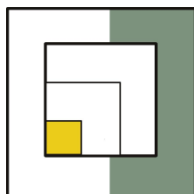
- das Datenblatt zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme inkl. aller vorliegenden Unterlagen in Kopie (relevante Unterlagen sind im Datenblatt genannt);
- Lehrerfragebögen: Aushändigung an zwei Lehrkräfte, die Sie/Ihren Sohn/Ihre Tochter aktuell unterrichten bzw. unterrichteten (Vorgängerschule). Dabei ist die Aushändigung an Lehrkräfte der folgenden Fachbereiche möglich: Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Sozialkunde, Religion/Ethik, weiteres schreibintensives (Text)Fach.

Eventuell wird anschließend durch Herrn Windl eine Testung vereinbart.

Soweit keine Rückfragen durch den zuständigen Schulpsychologen oder die Schule bestehen, geht Ihnen der Bescheid über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Maßnahmen zu.

Möglich ist auch ein **Verzicht** auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der erstmaligen Antragstellung oder in späteren Schuljahren. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären und im Sekretariat abzugeben [§ 36 (4) BaySchO].

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung (Lesestörung, Rechtschreibstörung oder einer Lesestörung und einer Rechtschreibstörung) muss der **Nachteilsausgleich** gemäß § 33 BaySchO die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben.



# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

*Die kompakte Schule, modern und erfolgreich  
Sprungbrett für Studium und Beruf*

In Betracht kommen

- eine verlängerte Arbeitszeit;  
Die unterrichtende Lehrkraft jeden Faches legt bei Leistungsfeststellungen jeweils fach- und prüfungsspezifisch den Zeitzuschlag bis zu den von der Schulleitung bestimmten Obergrenzen fest. Die Obergrenzen für den Zeitzuschlag sind abhängig von der bescheinigten Störung sowie vom Unterrichtsfach und überschreiten folgendes Maß in der Regel nicht:

	M, Ph, Ch, Te, Te/Inf	Sonstige Fächer
isolierte Rechtschreibstörung	10 %	10 %
isolierte Lesestörung	10 %	20 %
Lese- und Rechtschreibstörung	10 %	25 %

- die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen (z.B. durch häufigere oder umfangreichere mündliche Leistungsnachweise, allerdings ohne Abweichung von der FOBOSO, d.h. ohne Abweichung von der Gewichtung bei Schulaufgaben und sonstigen Leistungen sowie bei der Abschlussprüfung);
- Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm;
- Vergrößerung der Angabe;
- Verwendung einer serifenlosen Schriftart und größerer Zeilenabstand bei Texten.

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe ausgeschlossen, da es nicht dem angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses entspricht.

## **Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.**

Die Schule überprüft spätestens zum Zwischenzeugnisternstermin Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs und passt diesen gegebenenfalls an.

Bei einer **Lesestörung** ist ein **Notenschutz** gemäß § 34 BaySchO in der Oberstufe **nicht** vorgesehen. Bei einer **Rechtschreibstörung** (oder Lesestörung und Rechtschreibstörung) kommt als **Notenschutz** ausschließlich ein **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung** in Betracht.

Über den gewährten Notenschutz ist folgender Hinweis in die **Zeugnisbemerkung** aufzunehmen:  
„Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Mit freundlichen Grüßen

Gez. C. Romer, OStDin  
Schulleiterin